

Satzung der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

Für den Bereich nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck'.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2021 folgende Satzung der Gemeinde Malente über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, für das Gebiet nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)
 - Es werden Allgemeine Wohngebiete [WA] gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind die gemäß § 13 BauNVO zulässigen Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] wird die Grundflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA1] dürfen pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 130 m² errichtet werden.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA2] ist eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] sind Gebäude mit einer offenen Bauweise [o] in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] sind Einzelhäuser [E] und Doppelhäuser [D] in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] werden maximal zulässige Gebäudehöhen [GHmax] durch die Höhenangabe über Normalnull [ü.N.N.] festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen [GHmax] dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 [WA1] sind maximal zwei [2] Wohnungen pro Haus oder Hauscheibe zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 [WA2] ist maximal eine [1] Wohnung pro Einzelhaus [E] oder Doppelhauscheibe [D] zulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)
 - Fassaden

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] sind für die Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den Garagen, Carports (überdachten Stellplätzen) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
 - Dachform

Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer [SD], Pultdächer [PD], Walmdächer [WD] und Krüppelwalmdächer [KW] zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und fach geneigte Dächer zulässig.
 - Dachneigung

In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA1] sind Dachneigungen von 5° bis 48° zulässig. Abweichend davon sind in dem Allgemeinen Wohngebiet [WA2] Dachneigungen von 15° bis 48° zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch Flachdächer und fach geneigte Dächer (< 15°) zulässig.
 - Dacheindeckungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind als Dacheindeckung für das Haupthaus nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz sowie Gründächer (lebende Pflanzen), Folien- und Metalldächer zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch von Pkt. 6.4.1 abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
 - Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und übertragende Anlagen sind unzulässig.
 - Flächen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Pro Hauptwohnung sind in den Allgemeinen Wohngebieten [WA] mindestens zwei [2] Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports) oder Garagen auf den privaten Grundstücken herzustellen. Je untergeordneter Wohnung (Einkliegerwohnung) ein [1] Stellplatz, überdachter Stellplatz (sog. Carports) oder Garage auf den privaten Grundstücken herzustellen.
 - In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] muss der Abstand zwischen den überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch den Verfahrensfreien, und der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche mindestens 5,00 m betragen.
 - Unmittelbar angrenzend zum Trafohaus im Bereich der Einmündung zur Otto-Struck-Straße ist ein maximal 8,00 m² großer Müllsammelplatz [M] herzurichten. Der Standort ist der Planzeichnung zu entnehmen und kann in einem Radius von 5,00 m flexibel angeordnet werden.
 - Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeuge belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeuge belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten errichtet werden.
 - Lärmimmissionen / Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern mit schalldämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.
 - Im Erdgeschoss kann auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. schalldämmte Belüftungseinrichtung verzichtet werden, sofern die Schlafzimmer zur Sicherstellung der Belüftung ein Fenster auf der in Richtung Bahnlinie abgeschirmten Gebäudesseite besitzen.
 - Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2019-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Technische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 7 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 398217gr01 vom 30.01.2019 des Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Teil B: Text

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden.

- Entwässerung des Niederschlagswassers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten [WA] ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser direkt auf den Grundstücken zu versickern. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

Zur Vermeidung von Störungen (Betreten, Ablagerung von Gartenabfällen etc.) ist im Abstand von 1,00 m zum Fuß des Walles eine Barriere zu errichten. Dies kann in Form einer Hecke oder eines Zaunes erfolgen.

Hinweise zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Vegetationsverlusten der lichtsensiblen Mykotoxine sind Abstrahlungen von Licht in nördliche Richtung (Lärmschutz, Regenrückhaltebecken) zu vermeiden.

Hinweis zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde oder deren Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

Hinweis zu Kammerflöhen
Zufallfunde von Mänteln sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Muniton ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Hinweis zu schalldämmten Belüftungseinrichtungen
Schalldämmte Belüftungseinrichtungen sind entsprechend den oben genannten maßgeblichen Außenlärmpegeln auszuliegen. Das erforderliche Schalldämmmaß der Belüftungseinrichtung wird gemäß DIN 4109 /4/ # in Abhängigkeit vom erforderlichen Schalldämmmaß der Gesamt-Außenfassade unter Berücksichtigung des Fensterflächenanteils und der Lüftungsfäche ermittelt.

Je nach erforderlicher Schalldämmung und benötigtem Luftdurchsatz sind unterschiedlich aufwändige Systeme erhältlich. In vielen Fällen kann eine Belüftung über im Fenster eingebaute Lüfterläusen ausreichen. Näheres kann bei namhaften Fensterherstellern erfragt werden. Fensterunabhängige Systeme werden beispielsweise von verschiedenen Firmen angeboten. Die Schalldämmung der Bauteile ist gegebenenfalls durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften
Die DIN 18005, die DIN 4109, die VDI 2719, die RLS-90, die VLärmSchR 97, die 16. BImSchV sowie die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 bei der Gemeinde Malente während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

- FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 § 9 Abs. 7 BauGB
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WA** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ 0,30** Grundflächenzahl, z.B. 0,30 + § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
 - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS**
 - GH max. 39,50m ü.N.N.** Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N. z.B. 39,50 m + § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - △** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
 - o** Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
 - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
 - GEBÄUDEGESTALTUNG**
 - DN 15° - 45°** Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 45° § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
 - VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Straßbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - P** Öffentliche Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - V** Verkehrsbehinderter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
- VM** Versicherungsmühle § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- ⚡** Elektrizität (Trafo-Häuschen) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünfläche PG - private Grünfläche, ÖG - öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Zweckbestimmung
- V** Verkehrsr Grün (V) - öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- EG** Eingrünung (EG) - Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Baum, zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- M** Müllsammelplatz § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger, der Rettungsfahrzeuge und der Gemeinde. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde sowie der Ver- und Entsorgungsträger. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Böschung, vorhanden
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurstücksbezeichnung
- Bebauung, vorhanden
- Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

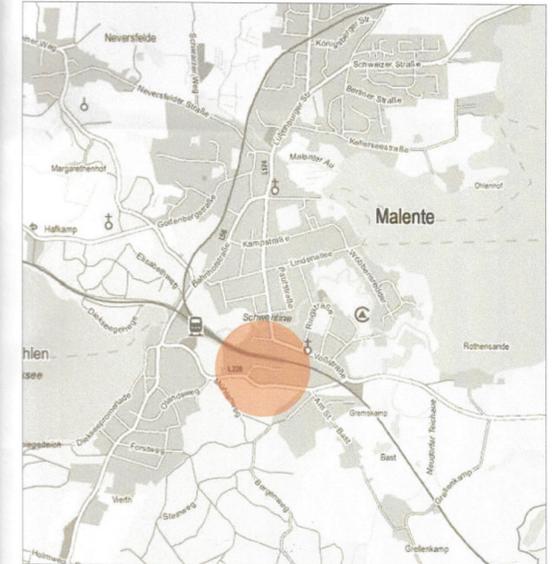
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.
- Baum, künftig forfallend
- Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 30,5 m ü. N.N.
- geplanter Zaun, i.V.m. Teil B Text Nr. 11

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Planungsausschusses vom 05.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ öffentlich am 15.10.2018.
- Auf Beschluss des Planungsausschusses vom 05.09.2018 wurde gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Der Planungsausschuss hat am 30.04.2019 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.2019 bis 12.07.2019 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie zu den nur für das Bauamt zusätzlichen Öffnungszeiten: Dienstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Grarnsmühlen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ am 21.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.malente.de“ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2019 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ Stellungnahme aufgefodert.
- Malente, den 07. Dez. 2021
Bürgermeisterin Rönck
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Neumünster, den 07.12.21
OBVI
- Der Planungsausschuss hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 24.08.2021 geprüft, die Gemeindevertretung am 13.09.2021. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Malente, den 07. Dez. 2021
Bürgermeisterin Rönck
- (Ausfertigung) B-Planatzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Malente, den 07. Dez. 2021
Bürgermeisterin Rönck
- Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetausschuss der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.12.2021 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.12.2021 in Kraft getreten.
Malente, den 16. Dez. 2021
Bürgermeisterin Rönck

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Malente übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Malente kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Übersichtsplan ohne Maßstab



Satzung der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

Für den Bereich nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck'.

BEARBEITET: 13.08.2018, 06.12.2018, 12.02.2019, 18.03.2019, 04.04.2019, 10.04.2019, 08.05.2019, 11.12.2019, 21.04.2020, 12.10.2020, 17.09.2021

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS: REGEL VERFAHREN VERFAHREN UND PROZESS ERWÄHRT BEBAUUNGSPLAN (BauGB) VERFAHREN (BauGB) BESCHLUSSES VERFAHREN (BauGB) VERFAHREN (BauGB) VERFAHREN (BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: § 1 BauGB § 2 BauGB § 3 BauGB § 4 BauGB § 5 BauGB § 6 BauGB § 7 BauGB § 8 BauGB § 9 BauGB § 10 BauGB § 11 BauGB § 12 BauGB § 13 BauGB § 14 BauGB § 15 BauGB § 16 BauGB § 17 BauGB § 18 BauGB § 19 BauGB § 20 BauGB § 21 BauGB § 22 BauGB § 23 BauGB § 24 BauGB § 25 BauGB § 26 BauGB § 27 BauGB § 28 BauGB § 29 BauGB § 30 BauGB § 31 BauGB § 32 BauGB § 33 BauGB § 34 BauGB § 35 BauGB § 36 BauGB § 37 BauGB § 38 BauGB § 39 BauGB § 40 BauGB § 41 BauGB § 42 BauGB § 43 BauGB § 44 BauGB § 45 BauGB § 46 BauGB § 47 BauGB § 48 BauGB § 49 BauGB § 50 BauGB

B2K ARCHITECTEN UND STADTPLANER
KOHLEKORDIERER-GRÜNDLICH PARTIO MIO
SCHLEIWE 10-2410 KIEL - FON: 041 5987460
info@b2k.de www.b2k-architekten.de